

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der**
- **Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
 - **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
 - **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 13.12.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet 1 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

vom 18.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des WAZV Bode-Wipper vom 21.10.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Pkt. I Abs. (3) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Pkt. I Abs. (3) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Wassermengen nach Pkt. I Abs. 1 Nr. 2 sind durch Wasserzähler nachzuweisen.“
- c) Pkt. I Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden abgesetzt. Dass bestimmte Wassermengen nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, ist durch Wasserzähler nachzuweisen. Der Wasserzähler wird durch den WAZV „Bode-Wipper“ gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert und verplombt. Der Verband kann, wenn eine eindeutige Messung durch Wasserzähler nicht möglich ist, ein Gutachten anfordern, wenn der Grundstückseigentümer die Kosten trägt. Die Erstfüllung von Feuerlöschteichen ist absetzbar.“
- d) Nach Pkt. I Abs. (4) wird folgende neuer Abs. (5) eingefügt:
„(5) Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag, der spätestens einen Monat nach dem Ereignis und der Möglichkeit der Kenntnisnahme zu stellen ist, abgesetzt.
Die anzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Trinkwasserverbrauchs im Verbandsgebiet und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück am 30.06. des Vorjahres amtlich gemeldeten Personen oder der

begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.“

- e) In Pkt. II Satz 3 werden nach den Worten „Abs. (1); (2); (3) und (4)“ die Worte „sowie Abs. (5)“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 wird der Betrag „1,96 €/m³“ durch den Betrag „1,78 €/m³“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Nr. 2 wird der Betrag „1,04 €/m³“ durch den Betrag „1,07 €/m³“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) § 6 wird überschrieben mit „§ 6 Gebührenschuldner“.
- b) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Gebührenpflichtige“ durch das Wort „Gebührensschuldner“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 wird Satz 1 wird das Wort „Gebührenpflichtigen“ durch das Wort „Grundstückseigentümer“ ersetzt.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2012 in Kraft.

Staßfurt, den 14.12.2011

Dr. Rosenthal
Verbandsgeschäftsführer

Siegel